



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV vom 24.02.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 8. Februar 2021 haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronaimpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Diese Bescheinigung gilt nur für Personen, die einen priorisierten Anspruch nach § 2 Abs. 1 und im Rahmen der STIKO-Empfehlung zu Stufe 2 auch nach § 3 Absatz 1 CoronaimpfV haben.

HINWEIS: Aufgrund der eingeschränkten Zulassung des Impfstoffs von AstraZeneca können Personen mit hoher Priorität vorübergehend nur geimpft werden, wenn sie im Alter von 18 bis 64 Jahren sind.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bestätigung einer teil-/stationären Einrichtung im Sinne der § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 4, einer/s ambulanten Pflege/-dienstes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), einer medizinischen Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 und § 3 Nr. 5:

Name der teil-/stationären Einrichtung, der/s ambulanten Pflege /-dienstes, der medizinischen Einrichtung:

Ggf. Träger der Einrichtung:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Hiermit wird bestätigt, dass

die vorgenannte mit höchster Priorität anspruchsberechtigte Person (bitte ankreuzen)

- in der oben genannten teil-/stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV).
- im oben genannten ambulanten Pflegedienst regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder pflegt oder im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausübt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV).
- in Bereichen medizinischer Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV)

- in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandelt, betreut oder pflegt, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV).

die vorgenannte mit hoher Priorität anspruchsberechtigte Person zwischen 18 und 64 Jahren (bitte ankreuzen)

- in der oben genannten stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig behinderter Menschen tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 1. HS, Alt. CoronImpfV).*
- im Rahmen des oben genannten ambulanten Pflegedienstes regelmäßig geistig behinderte Menschen behandelt, betreut oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. CoronImpfV).**
- in Bereichen oben genannter medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist. Insbesondere sind das Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt und Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV)***

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & Stempel

(Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung/Vertretung/ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg. Wir weisen darauf hin, dass die Arbeitgeberbescheinigung regelmäßig aktualisiert wird. Die aktuelle Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

* Auch umfasst sind Einrichtungen für Demenzkranke, sofern Sie nicht bereits unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 fallen sowie besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe sowie Werkstätten und Förderstätten für behinderte Menschen ambulant betreute gemeinschaftliche Wohnformen der Behindertenhilfe.

** Betreuung im Rahmen eines ambulanten Pflegedienstes umfasst auch die Betreuung durch Mitarbeitende von Hausnotrufanbietern

*** Ein grundsätzlich hohes Expositionsrisiko in diesem Sinne haben **Krankenhaus- und (Zahnarzt-) Praxispersonal** und **Heilmittelerbringer** (z.B. Physio-, Ergotherapie, Podologie) sowie Apothekerinnen und Apotheker, die Sars-Cov-2 Abstriche durchführen. Auch **Hebammen und Geburtshelfer** sind einem hohen Expositionsrisiko in diesem Sinne ausgesetzt. Einrichtung im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Suchthilfeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Blut- und Plasmaspendendienste. Ebenfalls umfasst sind **Einrichtungen der forensischen Psychiatrie** und **medizinische Bereiche in Justizvollzugsanstalten**. Da im öffentlichen Gesundheitsdienst bei direktem Patientenkontakt ein vergleichbares Expositionsrisiko besteht, gilt unter der Voraussetzung des Patientenkontakts der öffentliche Gesundheitsdienst als Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5

Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Einrichtungen können auch Unternehmen sein.

Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!